

Verpflichtung des Ex-Partners Geschenke der Eltern zurückzuleisten – Anmerkung zu Urteil des BGH vom 18.06.2019, X ZR 107/16

I.

Nicht selten beschenken Eltern ihre Kinder und deren Partner mit größeren Geldbeträge, damit das Kind und sein Partner eine gemeinsame Zukunft aufbauen können. Kommt es dann zur Trennung des Kindes von seinem Partner stellt sich die Frage, ob die Eltern ihre Zuwendung wieder zurückverlangen können.

II.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind Eltern einer Tochter. Diese war seit 2002 mit dem Beklagten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbunden. 2011 kauften die Tochter und der Beklagte gemeinsam eine Immobilie um dort eine gemeinsame Wohnung zu errichten. Die Klägerin und ihr Ehemann zahlten an beide insgesamt EUR 104.109,10. 2013 kam es zur Trennung der Tochter von dem Beklagten. Die Klägerin will von dem Beklagten die Hälfte dieses Betrages zurück. Erstinstanzlich wie auch im Berufungsverfahren ist dem Begehren der Klägerin weitgehend stattgegeben worden. Das Berufungsgericht war allerdings der Auffassung, der Beklagte müsse nur rund 90% seines hälftigen Anteils zurückzahlen, da er mit der Tochter der Klägerin mindestens vier Jahre in der gemeinsamen Wohnimmobilie gelebt habe.

Der BGH hat die vom Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. Da die Beziehung des Beklagten mit der Tochter der Klägerin weniger als zwei Jahre nach der Schenkung beendet worden sei habe sich die Annahme der Klägerin und ihres Ehemannes die Lebensgemeinschaft werde nicht lediglich für kurze Zeit fortgesetzt nicht erfüllt. Daher sei eine Rückforderung zulässig. Ergänzend wies der BGH darauf hin, dass die vom Berufungsgericht vorgenommene Kürzung des Anspruchs nicht zulässig sei. Es liege regelmäßig fern, dass der Schenker die Höhe seines Geschenkes vermindert hätte, wenn er vorausgesehen hätte, dass die Beziehung nicht ein Leben lang halte. Da die Klägerin keine Revision eingelegt habe, komme dieser Fehler des Berufungsgerichtes aber nicht zum Tragen.

III.

Machen Eltern an ihr Kind und dessen Partner eine Schenkung, um deren Beziehung zu stärken stellt sich die Frage, ob ein Teil der Schenkung zurückgerufen werden kann, wenn die Beziehung später zerbricht. Jedenfalls dann, wenn die Beziehung kurze Zeit nach der Schenkung zerbricht, kommt eine solche Rückforderung in Betracht. Zurecht hat der BGH dabei darauf hingewiesen, dass der Anteil der Rückforderung nicht um die Dauer der Beziehung zu kürzen sei. Sieht ein Schenker voraus, dass eine Beziehung weniger als zwei Jahre halten werde wird er im Regelfall gänzlich von der Schenkung an den Partner absehen. Eine Verringerung der Rückforderungsquote ist daher nicht gerechtfertigt.

IV.

Machen Eltern an ihr Kind und dessen Partner eine Schenkung kommt eine Rückforderung der Schenkung an den Partner in Betracht, wenn die Beziehung kurze Zeit nach der Schenkung zerbricht. Im Einzelfall kann es schwierig sein zu entscheiden, ob die Beziehung nur kurze Zeit gehalten hat. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

